

BL_GERICHTE 420 21 190 vom 9. November 2021

BL Gerichte, 2021-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_21_190

FR: BL_GERICHTE 420 21 190 du 9 novembre 2021

IT: BL_GERICHTE 420 21 190 del 9 novembre 2021

Regeste

Beschwerde (Art. 17 SchKG)

Erwägungen

E. 2

Die Konkursverwaltung trifft gemäss Art. 242 SchKG eine Verfügung über die Herausgabe von Sachen, welche von einem Dritten beansprucht werden. In Konkretisierung von Art. 242 SchKG sieht Art. 47 Abs. 1 KOV vor, dass die Konkursverwaltung dem Dritten die Anerkennung erst mitteilt und ihm die beanspruchten Vermögenswerte erst herausgibt, wenn feststeht, dass die zweite Gläubigerversammlung nichts anderes beschliesst (lit. a) und nicht einzelne Gläubiger nach Art. 260 SchKG Abtretung der Ansprüche der Masse auf den Vermögenswert verlangen (lit. b). Dafür muss im summarischen Konkursverfahren in wichtigeren Fällen vorab per Zirkular ein Entscheid der Gläubiger über eine allfällige Anerkennung des Anspruchs eingeholt werden. Als wichtigere Fälle i.S.v. Art. 49 KOV gelten namentlich solche mit einem hohen Wert der angesprochenen Gegenstände (DIKE Komm KOV- Bommer, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 49 N 4). Ein wichtigerer Fall liegt gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung schon bei einem Wert von CHF 59'100.00 vor (BGer 5C.242/2004 vom 7. April 2005 E. 3). Liegt kein wichtiger Fall im Sinne der obgenannten Bestimmung vor, so kann die Konkursverwaltung e contrario in eigener Kompetenz entscheiden (Bommer, a.a.O., Art. 49 N 5). Vorliegend ist von einem Zeitwert der streitbetroffenen D.____ Anlage von "wenige[n] 100 TCHF" auszugehen (siehe Beschwerdebeilage 12), weshalb ein wichtigerer Fall i.S.v. Art. 49 KOV vorliegt. 3.1 Für die Einholung eines Zirkularentscheidungsgemäss Art. 49 KOV liegen keine Belege im Recht. Es ist denn auch unbestritten, dass das Konkursamt einen solchen nicht eingeholt hat. Demzufolge hat das Konkursamt mit der Verfügung betreffend die vorzeitige Herausgabe der D.____ Anlage vom 18. August 2021 Art. 49 KOV verletzt. Das schadet jedoch dann nicht, wenn ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 51 KOV Anwendung findet. Dafür muss der Anspruch des Dritten von vornherein als bewiesen zu betrachten sein (lit. a); die sofortige Herausgabe des angesprochenen Vermögenswerts im offenbaren Interesse der Masse liegen (lit. b) oder vom Dritten eine angemessene Kautionsleistung geleistet worden sein (lit. c). Unter liquide Verhältnisse i.S.v. Art. 51 lit. a KOV sind lediglich diejenigen Fälle zu subsumieren, in denen keinerlei Zweifel über das Eigentum der Drittsprecherin bestehen (Bommer, a.a.O., Art. 51 N 5). Ein offenes Interesse der Masse i.S.v. Art. 51 lit. b KOV liegt dagegen beispielsweise vor, wenn ausserordentlich hohe Aufbewahrungskosten anfallen (Bommer, a.a.O., Art. 51 N 7). Unbestrittenermassen ist von der C.____ AB keine angemessene Kautionsleistung geleistet worden, sodass lediglich die vorgenannten lit. a und b zur Anwendung gelangen könnten. 3.1.1 Hinsichtlich des zum Vornherein bewiesenen Eigentums der C.____ AB bringt das Konkursamt vor, angesichts der mit Beschwerde vom

30. August 2021 als Beilage 8c eingereichten Rechnungen, die von E.____ als korrekt bestätigt worden seien, sei das Eigentum der Drittsprecherin bewiesen. Bei der Beschwerdebeilage 8c handelt es sich um eine 289-seitige Sammlung von Rechnungen (teilweise von der Konkursitin an die Drittsprecherin, teilweise von Dritten) über Teile der D.____ Anlage. Die Beschwerdeführerin hat als Beschwerdebeilage 8d zudem ein "Contract Manufacturing Agreement" sowie dazu geschlossene Zusatzvereinbarungen (nachfolgend: CMA) zwischen der C.____ AB und der Konkursitin eingereicht. Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass gemäss diesem Vertragswerk alle Kapitalausgaben, die während der Dauer der jeweiligen Zusatzvereinbarungen von der Drittsprecherin genehmigt und finanziert werden, als Vermögenswert der Drittsprecherin behandelt würden, sofern diese das wünsche. Ebenso würden die Anlagenteile nach ihrer Abschreibung auf null ins Eigentum der Gemeinschuldnerin fallen (siehe Ziff. 4 der Zusatzvereinbarung 6; Ziff. 5 der Zusatzvereinbarung 7 sowie Ziff. 4 und 5 der Zusatzvereinbarung 8), was mit der Konkurseröffnung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit denn auch so geschehen sei. Ob, bzw. in welchem Umfang die D.____ Anlage in den Büchern der Drittsprecherin oder der Konkursitin verbucht sei, sei deshalb nicht klar und folglich sei auch das Eigentum der Drittsprecherin nicht bewiesen. Das Konkursamt entgegnet diesen Einwänden nichts und bringt lediglich vor, dass die Beschwerdeführerin keinerlei Belege für das Eigentum der Konkursitin vorzulegen vermöge. Aufgrund der von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen bestehen vorliegend begründete Zweifel am Eigentum der Drittsprecherin. Insbesondere lassen die Rechnungen der Beschwerdebeilage 8c die notwendige Eindeutigkeit eines Eigentumserwerbs von Seiten der Drittsprecherin vermissen. Namentlich geben sie keinen Aufschluss über den Rechtsgrund bzw. die Vertragsgrundlage des Eigentumserwerbs. Ebenso wenig vermag das komplexe Vertragswerk des CMA und die darin vereinbarten Buchungsvorgänge die Lage zu erhellen. Schliesslich bestreitet das Konkursamt auch die Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach die D.____ Anlage aufgrund des sachenrechtlichen Akzessionsprinzips in ihr Eigentum übergegangen sei, nicht. Da vorliegend nicht klar ist, ob die Anlage fest mit dem Boden verbunden ist, kann auch diesbezüglich von klaren Verhältnissen keine Rede sein. Gesamthaft ist demgemäss zu konstatieren, dass das Eigentum der Drittsprecherin nicht von vornherein als bewiesen zu betrachten ist. Ob die Beschwerdeführerin das Eigentum der Konkursitin zu beweisen vermag, ist - entgegen der Auffassung des Konkursamtes - unerheblich, da ihr ein solcher Beweis nicht obliegt.

3.1.2 Ebenso wenig verfängt die Argumentation des Konkursamtes, wonach die vorzeitige Herausgabe der D.____ Anlage im offenbaren Interesse der Masse liege. Ein solches würde unter Umständen - wie bereits in der vorstehenden E. 3.1 ausgeführt - vorliegen, wenn ausserordentlich hohe Aufbewahrungskosten entstünden. Inwiefern dies vorliegend der Fall ist, legt das Konkursamt mit keinem Wort dar. Dass die Anlage bei einer allfälligen Verwertung ein Erlös von lediglich "wenigen 100 TCHF" erzielen würde und die Beschwerdeführerin eine retentionsgesicherte Forderung über rund CHF 3,85 Mio. geltend mache, deutet noch nicht auf ein offenes Interesse der Masse an der Herausgabe der D.____ Anlage hin. Selbst für den Fall, dass sich die vom Konkursamt prophezeite Höhe des Verwertungserlöses bewahrheiten würde, hätte sich die Konkursmasse um diesen Vermögenswert entledigt, was augenscheinlich nicht im Interesse der Masse sein kann. Nach dem Gesagten erhellt, dass kein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 51 KOV greift, sodass die Verfügung des Konkursamtes vom 18. August 2021 in Verletzung von Art. 49 KOV erlassen worden und sie deshalb aufzuheben ist. Eine

allfällige Verletzung von Art. 53 KOV kann demnach offenbleiben, weshalb weitere Ausführungen dazu entbehrlich sind.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.